

Richtlinien

der GRÜN BERLIN GmbH

für **Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen**
in den von der Gesellschaft betriebenen Gartenanlagen:

- **Britzer Garten**
- **„Gärten der Welt“**
- **Natur-Park Schöneberger Südgelände**

1. Einleitung

Zum Schutz der Gartenanlagen und deren Ausstattung unterliegen Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen nachfolgenden Bedingungen und können mit Auflagen verbunden werden.

Die Parkordnung der jeweiligen Gärten (vergl. Anlage 1) ist einzuhalten.

Vor allem bei Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken behält sich die GRÜN BERLIN GmbH vor, in jedem Einzelfall die Aufnahmen und ihre Verwendung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

2. Zustimmungspflicht

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Parkbetreiber/in.

Der Antrag auf Sondernutzung der Gartenanlagen ist rechtzeitig vorher schriftlich einzureichen. Ausgenommen sind Aufnahmen von Gebäuden und Anlagen, die sich an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen befinden (§ 59 UrhG)¹ und Außenaufnahmen zu privaten Zwecken von geringem Umfang.

Die Zustimmung wird nicht erteilt, wenn die Aufnahmen zu einer

- Gefährdung der Gartenanlagen,
- zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung des Besucherverkehrs oder
- wenn die Aufnahmen und deren Verwendung nicht mit den Aufgaben und dem Ansehen der GRÜN BERLIN GmbH sowie der ethischen Gesichtspunkte der „Gärten der Welt“

zu vereinbaren sind.

¹ § 59 UrhG Werke an öffentlichen Plätzen

(1) 1. Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

2. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.

3. Vereinbarungen

Die Zustimmung erfolgt im Rahmen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung über eine angemessene Motivmiete und ein Nutzungsentgelt (Strom, Reinigung, Wasser, Bewachungskosten etc.).

Die Tarife für die Nutzung werden von der Geschäftsleitung der GRÜN BERLIN GmbH festgelegt (s. Anlage 2). Bei der Entscheidung, welches Entgelt angemessen ist (z. B. auch für Hochschulen oder andere staatlich geförderte Einrichtungen), ist das Maß der Nutzung und der Umfang der ggf. dadurch ausgelösten Beeinträchtigungen/ Erschwerungen zu berücksichtigen.

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben

- für aktuelle Berichterstattungen,
- für Aufnahmen, die eine angemessene Werbung für die Gartenanlagen darstellen. Die Grün Berlin GmbH behält sich jedoch vor, auch in diesem Fall eine Aufwandsentschädigung zu erheben.

Die GRÜN BERLIN GmbH haftet nicht für Schäden, die dem/der Träger/in der Aufnahmen entstehen. Der/Die Träger/in haftet für alle im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit entstehenden Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, diese allein zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der Schadenseintritt vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen der GRÜN Berlin GmbH herbeigeführt wurde.

Der/Die Träger/in der Aufnahmen verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen, hausrechtlichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Eine Haftpflichtversicherung mit entsprechend hoher Deckungssumme ist zwingend vor Beginn der Aufnahme/n nachzuweisen.

GRÜN BERLIN GmbH